

# **Geschäftsreglement der Pferdeversicherungsgenossenschaft Laupen**

Das Geschäftsreglement wird von der Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen genehmigt. Es regelt die Geschäfte der Genossenschaft.

Letzte Aenderung GV 25.02.05

## **I. Eintrittsgebühren**

### **Art. 1**

Jedes neu eintretende Mitglied hat ein Eintrittsgeld zu bezahlen (Art.25). Genossenschafter, welche ihre Pferde veräussern, scheiden als Genossenschafter aus und verlieren somit jeden Anspruch als Mitglied. Innert 5 Jahren steht ihnen ein Neueintritt ohne Eintrittsgebühr offen.

## **II. Rechte und Pflichten der Genossenschafter, Einschätzung und Aufnahme der Pferde.**

### **Art. 2**

Die Genossenschaft bietet Versicherungsschutz an für alle Pferderassen.

Die Genossenschafter haben:

- a) alle Mutationen der versicherten Pferde innert 20 Tagen nach Zu- resp. Abgang beim Sekretär schriftlich anzumelden;
- b) das Eintrittsgeld, die Versicherungsbeiträge und übrigen Gebühren regelmässig zu entrichten und allen Verfügungen der Verwaltung pünktlich nachzukommen;

### **Art. 3**

Die versicherten Pferde werden jährlich einmal geschätzt. Überdies finden je nach Bedürfnis nachträgliche Schätzungen für zugekaufte Pferde statt.

### **Art. 4**

Die Schätzungen werden durch die Schatzungskommission von mindestens 2 Mitgliedern vorgenommen. Dieselben haben in runden Summen von 50 zu 50 Franken möglichst gleichmässig zu geschehen und dienen als Basis für die Berechnung der Versicherungsbeiträge und der Entschädigungen.

### **Art. 5**

Die Schatzungskosten werden durch die Genossenschaft getragen.

### **Art. 6**

Die Schätzung kann, falls es die Kommission oder der Eigentümer für angezeigt erachtet, jederzeit revidiert werden.

### **Art. 7**

Bei frisch zugekauften Pferden beginnt die Versicherung erst 10 Tage nach ihrer Anmeldung. Bei Unfall ab 1. Tag nach der Anmeldung. In der Regel soll die Einschätzung nach dem 10. Tag der Anmeldung erfolgen. Weist der Eigentümer ein tierärztliches Zeugnis über vollständige Gesundheit des Tieres vor, so beginnt die Versicherung mit der Untersuchung des Pferdes.

### **Art. 8**

Bei Verkauf von Pferden unter Genossenschaf tern besteht die Schätzung und Versicherung bis zur nächsten ordentlichen Schätzungsrevision fort, jedoch ist der Eigentumswechsel dem Sekretär zur Anmerkung in der Kontrolle innert 20 Tagen schriftlich mitzuteilen.

### **Art. 9**

Die Kommission bestimmt Ort und Zeit der Schätzungen, und macht solche den Mitgliedern auf geeignete Weise bekannt.

### **Art. 10**

Die Schätzer sind nicht verpflichtet, die Höhe der Schätzung den Eigentümern mitzuteilen, dagegen steht es diesen frei, die Kontrolle beim Sekretär einzusehen. Einsprachen gegen die erfolgten

Schätzungen sind der Verwaltung mitzuteilen, welche alsdann eine neue Schätzung anordnet. Bleibt die Schätzung gleich oder wird sie herabgesetzt, so hat der Rekurrent die Kosten zu tragen. Wird sie aber erhöht, so hat die Genossenschaft die Kosten zu tragen.

#### Art. 11

Bei der 1. Einschätzung haben die Schätzer Tiere, welche nicht gesund erscheinen nicht aufzunehmen. Ebenso nicht ältere Pferde, sofern deren Wert nicht viel über dem Schlachtwert steht. Die Gründe der Abweisung sind dem Eigentümer sofort mündlich zu eröffnen und es steht demselben das Rekursrecht an die Verwaltung zu, welche eventuell nach Einholung eines Zeugnisses, des für solche und andere Fälle (Art. 18) von ihr gewählten Genossenschaftstierarztes, endgültig über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet.

#### Art. 12

Die eingeschätzten Pferde behalten ihre Schätzung und Versicherung auch dann bei, wenn sie vom Eigentümer vorübergehend in eine andere Ortschaft, z.B. zur Sömmerung oder zur Kur plaziert werden; jedoch ist der Sekretär unverzüglich hievon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

### III. Beginn der Versicherung, Klassifikation und Beiträge

#### Art. 13

Das Versicherungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Für neu eintretende Mitglieder beginnt die Versicherung am Tage nach ihrer Aufnahme bzw. der Schätzung für Pferde, unter Vorbehalt von Art. 7 hievon.

#### Art. 14

Sämtliche versicherten Pferde werden durch die Verwaltung in Gefahrenklassen eingeteilt.  
Siehe Art. 23

#### Art. 15

Der Prämiensatz, Zahlungsrabatte und allfällige Gewinnbeteiligungen in Form von Prämienermässigungen im folgenden Jahr, sowie Prämienaufschläge ab 60. Tag nach erfolgter Rechnungsstellung werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt. (Art. 23)

#### Art. 16

Wird ein versichertes Tier gestrichen und durch ein anderes ersetzt, so ist für das neue Pferd nur der eventuelle Mehrwert nachzuversichern, es sei denn, das jenes mit Tod abgegangen und entschädigt worden ist, in welchem Falle für das Ersatzpferd die volle Prämie zu entrichten ist.

### IV. Vorkehren bei Krankheiten und Unfällen

#### Art. 17

Verunglückt oder erkrankt ein Pferd oder geht es unerwartet mit Tod ab, so ist der Eigentümer gehalten, unverzüglich einen Tierarzt beizuziehen und das nächstwohnende Mitglied der Verwaltung davon in Kenntnis zu setzen. Erklärt der Tierarzt den Unfall oder die Krankheit als unheilbar, so hat das Verwaltungsmitglied oder der Eigentümer sofort dem betreffenden Pferdemetzger Mitteilung zu machen und überhaupt alle Vorkehrungen für eine bestmögliche Verwertung des Tieres zu treffen. Der Eigentümer ist ferner verpflichtet, den Tierarzt zu veranlassen, ihm zuhanden des Sekretärs ein Gutachten über den Unfall, die Krankheit und die Todesursache, eventuell einen Sektionsbefund auszustellen.

#### Art. 18

Wenn ein Versicherter glaubt, ein Pferd sei wegen gewisser Fehler und Mängel für seinen Dienst unbrauchbar geworden, so hat er dem Sekretär davon schriftlich Mitteilung zu machen, damit dieser den Genossenschaftstierarzt (Art. 11) zu einer Untersuchung abordnen kann. Zu dieser Untersuchung ist das nächstwohnende Verwaltungsmitglied, eventuell auch der behandelnde Tierarzt beizuziehen. Auf Gutachten des Genossenschaftstierarztes und den Bericht des beigezogenen Verwaltungsmitgliedes wird alsdann die Entschädigung nach Art. 19, Ziffer 2 von der Verwaltung festgesetzt.

## V. Entschädigungen

### Art. 19

Die Genossenschaft leistet ihren Mitgliedern für erlittene Verluste, sofern sie die statutarischen Vorschriften erfüllt haben, (Art. 3b) folgende Entschädigungen:

1. Bis 80 % der Schätzungssumme in allen Fällen, in denen das Tier umsteht oder abgetan werden muss. (Art. 17). In diesen Fällen kommt der Erlös aus dem Pferd der Genossenschaft zu.
2. 10-40 % in Fällen, wo die Tötung nicht absolut notwendig ist (Art. 18).  
In diesen Fällen tritt das Tier aus der Versicherung aus und wird dem Eigentümer zur gutfindenden Verwertung überlassen.

bis	80 %	bei Verlust durch Tod, notwendiger Schlachtung, Übernahme durch die Versicherung. Ein allfälliger höherer Schlachterlös wird dem Eigentümer ausbezahlt.	
plus	5 %	für Tiere die mehr als 10 Jahre in der Versicherung waren	
plus	10 %	für Tiere die mehr als 15 Jahre in der Versicherung waren.	
minus	10 %	wenn Dampf die Entschädigungsursache ist. (Haltungsfehler)	
minus	20 %	bei nicht Bankwürdigkeit der Nutztiere	<i>GV Beschluss 20.03.16</i>
minus	10 %	beim Abgang im 1. Jahr	
minus	5 %	beim Abgang im 2. Jahr	
minus Fr.	1'000.—	bei gösseren Heimtieren	<i>GV Beschluss 25.02.05</i>
minus Fr.	500.—	bei kleineren Heimtieren	<i>GV Beschluss 25.02.05</i>

Fohlen: Aborte und Totgeburt, die mehr als 8 Monate (240 Tage) trächtig waren, oder weniger als 3 Monate alt waren. Allfälliger Fleischerlös zu Gunsten des Eigentümers.

Freiberger / Haflinger Fr.1100.-- / Warmblut Fr. 1300.--, / übrige 15% der Schätzung der Stute

### Art. 20

#### Anteil Tierspital

Die Versicherung übernimmt bis zu 50% der Behandlungskosten, für geheilt zurückgekehrte Tiere. Im Maximum Fr. 1000.-- pro Schadenfall

### Art. 21

Die Entschädigungen werden den Versicherten innert 20 Tagen nach erfolgter Anzeige an den Sekretär und Einsendung des tierärztlichen Zeugnisses bzw. Sektionsbefundes oder nach stattgefundener Festsetzung durch die Verwaltung ausbezahlt.

### Art. 22

Wenn versicherte Pferde durch Unglücksfälle umkommen, wegen ansteckenden Krankheiten getötet werden müssen, im Militärdienst oder an den Folgen desselben umstehen, so vergütet die Genossenschaft nur die Differenz zwischen der vom Eigentümer dafür erhaltenen Vergütung und der Entschädigungssumme, wie solche in Art. 19 vorgesehen ist.

In allen diesen Fällen hat der Versicherte die nötigen Vorkehrungen zur Erlangung des Betreffnisses von staatlichen oder Privat-Anstalten oder Personen selbst zu treffen und dem Kassier der Genossenschaft die Aktenstücke vorzulegen, aus welchen die erhaltene Vergütung ersichtlich ist.

## Art. 23

Gefahrenklassen, Versicherungsprämien, Rabatte, Mahnfrist, Ausschluss

Bis und mit	Klasse I Freiberger %	Klasse II Haflinger %	Klasse III Warmblut ab 2 ½ Jahren %	Klasse IV DS-Fohlen bis 2 ½ Jahre %	Klasse V Pony & Kleinpferde %	Klasse VI Esel & Maultiere %	Klasse VII Quarter Horse, Paint Horse... %
3'000.00	2	2	3	2	2.5	2	2
4'000.00	2.5	2.5	3.5	2.5	3	2.5	2.5
5'000.00	3	3	4	3	3.5	3	3
6'000.00	3.5	3.5	4.5	3.5	4	3.5	3.5
7'000.00	4	4	5		4.5	4	4
8'000.00	4.5	4.5	5.5				4.5
9'000.00	5	5	6				5
10'000.00	5.5	5.5	6.5				5.5
11'000.00	5.8	5.8	7				5.8
12'000.00	6	6	7.5				6

- **Zahlungsrabatte, 30 Tage 2%, 60 Tage netto.**

- **1. und letzte Mahnung am 60. Tag nach Rechnungsversand, mit der Zahlungsaufforderung, die Mahnung innert 14 Tagen zu begleichen, inkl. Mahngebühr. Wer der Zahlungsaufforderung nicht Folge leistet, verliert die Versicherungsdeckung und wird unwiderruflich aus der Versicherung ausgeschlossen.**

## Art. 24

Fohlenversicherung

Gratis bis 30. Juni des Geburtsjahres. Ab 1. Juli des Geburtsjahres erhöht sich die Versicherungssumme monatlich um Fr. 100.--. Korrekturen werden bei der ordentlichen Schätzung vorgenommen.

Mit drei jährlich erhalten die Pferde die definitive Schätzung

## Art. 25

Eintrittsgelder

Jedes neu eintretende Genossenschaftsmitglied einmalig Fr 100.--

Jedes neue Pferd 1% von der Erstschatzung,

Ersatzpferde 1% von der Mehrschätzung des verkauften Pferdes.

Bei Erhöhung der Versicherungssumme wird kein % der Mehrschätzung verlangt, jedoch ist die Prämie auf der neuen Schätzung zu entrichten.

## Art. 26

Amortisation der Pferde

Im Alter von 12 bis 20 Jahren wird eine lineare Abschreibung vorgenommen, ohne Rücksicht auf Leistung und Zustand des Pferdes.

Klasse I + II auf Fr. 3000.--, Klasse III + IV, auf Fr. 3500.--

Klasse VI + VII, nach Zustand und Alter des Tieres

## Art.27

Arztzeugnis

wird verlangt für Pferde mit einer Schätzung über Fr. 8000.--, oder wenn es die Schätzungskommission als nötig erachtet

## Art. 30

Feuer und Blitzschlag.

(Elementarschäden) hat jeder Eigentümer auf eigene Kosten beim Sachversicherer vorzunehmen. Die Pferdeversicherung Laupen haftet nicht für diese Schäden.

**VI. Ausschluss von der Versicherung**

## Art. 31

Entschädigung wird nicht geleistet:

- a) wenn der Verlust des Pferdes durch Drittpersonen verursacht wird, die eine Haftpflichtversicherung besitzen
- b) wenn das Tier ausserhalb des Versicherungskreises plaziert worden, ohne dass die in Art.12 vorgeschriebene Anzeige an den Sekretär gemacht worden ist;

- c) wenn dem Versicherten grobe Fahrlässigkeit, überhaupt offenbare Selbstverschuldung nachgewiesen werden kann;
- d) wenn der Versicherte bei der Aufnahme sowie bei der Einschätzung der Pferde wesentliche, auf das Risiko der Versicherung einwirkende Umstände falsch angegeben oder verschwiegen hat;
- e) wenn er, ohne Tierarzt zu sein, das erkrankte Tier selbst behandelt oder von einem dazu nicht Befugten behandeln lässt; ausgenommen sind jedoch alle nachweislichen Notfälle;
- f) wenn der Versicherte den Bestimmungen der Statuten, des Geschäftsreglementes, den Beschlüssen und Verfügungen der Generalversammlung, der Verwaltung, oder des Genossenschaftstierarztes zuwidergehandelt hat.

Art. 32

- Administration:
- Minimale Versicherungsdauer: 3 Monate
  - Das Geschäftsjahr: beginnt am 1. Januar und schliesst ab am 31. Dezember
  - Die ord. Schatzung: erfolgt in der Regel im April
  - Die Prämienrechnung: erfolgt in der ersten Hälfte des laufenden Geschäftsjahres auf Grund der neuen Schätzungen.

Diese Versicherungsprämien und Entschädigungen wurden genehmigt an der Generalversammlung in Frauenkappelen am 17. März 2000, Namens der Generalversammlung:

Der Präsident:

Hans Rytz

Der Geschäftsführer:

Peter Röthlisberger